

Postfach 51 06 20
50942 Köln

Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

14.10.1997/kre

Telefon (02 21) 37 71-0
Telefax (02 21) 37 71-1 28
Durchwahl 37 71-2 76

eMail staedtetag@t-online.de

Bearbeitet von
Barbara Meißner

Aktenzeichen

NW 8/02-00

Umdruck-Nr.

M 3671



Stellungnahme

**des Städtetages Nordrhein-Westfalen
zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik
des Landtages Nordrhein-Westfalen am 22.10.1997 zum
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum
"Gesetz zur Stärkung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden und
Gemeindeverbände im Bereich Telekommunikationsleistungen"**

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen begrüßt im Grundsatz die Bestrebungen im Landtag Nordrhein-Westfalen zur Änderung der Gemeindeordnung zugunsten der Stärkung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der Telekommunikationsleistungen. Diese Bestrebungen zeigen deutlich, daß auch im politischen Raum Handlungsbedarf hinsichtlich der von kommunaler Seite betriebenen Telekommunikation gesehen wird. Dennoch geht diese geplante Absicherung der Telekommunikationsleistungen in der Gemeindeordnung des Städtetages Nordrhein-Westfalen nicht weit genug. Vielmehr fordert er weiterhin die umfassende Absicherung der wirtschaftlichen Betätigung über den Bereich der Telekommunikationsleistungen hinaus. Denn die volle Absicherung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden in der Gemeindeordnung ist mit diesem Gesetzentwurf nicht gewährleistet.

Deshalb sollte es bei der vorgesehenen Lösung der Novellierung der §§ 107 ff. GO NW nicht bleiben. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen fordert bereits seit langem die Streichung des Merkmals "dringend" im § 107 GO NW. Damit sollte die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden zulässig sein, wenn ein "öffentlicher Zweck" für die Betätigung gegeben ist. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die Auslegung des Merkmals "öffentlicher Zweck". Nach seiner Auffassung ist darunter jede gemeinwohlorientierte, im öffentlichen Interesse der Einwohner liegende Aufgabenstellung, auch wenn sie weit über den Rahmen der sog. "Daseinsvorsorge" hinausgeht, zu verstehen. Insofern viele

auch die Telekommunikationsleistung unter das Merkmal "öffentlicher Zweck". Keinesfalls darf der "öffentliche Zweck" als Subsidiaritätsklausel angesehen werden mit der Folge, daß die Kommunen lediglich als "Lückenbüßer" agieren.

Neben der Streichung des Merkmals "dringend" sollte auch das Merkmal "Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft" gestrichen werden. Gerade vor dem Hintergrund sich ausweitender Wettbewerbssituationen sollten die Möglichkeiten der überörtlichen Kooperationen erweitert werden. Denn ohne die Möglichkeit der Zusammenarbeit der Kommunen erstickt die kommunale Selbstverwaltung.

Die Formulierung des neuen § 107 GO NW sollte damit wie folgt lauten:

Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden ist zulässig, wenn

1. ein öffentlicher Zweck für die Betätigung gegeben ist
und
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde oder des von ihr betriebenen Unternehmens steht."

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Der Städtetag Nordrhein-Westfalen begrüßt die Bestrebungen im Landtag Nordrhein-Westfalen zur Stärkung der wirtschaftlichen Betätigung auf dem Gebiet der Telekommunikationsleistungen. Gleichwohl fordert er eine umfassende Absicherung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden, die über diesen Bereich hinausgeht.